## Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund Art. 91 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende

#### Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

# § 1 Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs der Gemeinde Neukirchen (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Neukirchen) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 3,0 qm und der Abstand vom Ortgang auf beiden Seiten mindestens 1,0 m beträgt.

## § 2 Begründung

Die Gemeinde Neukirchen will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird.

Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 10.03.2005

(S)

Lobmeier Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung am 11.03.2005